

Allianz European Pension Investments
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Sitz: 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg: B117.986

HIERMIT wird bekannt gegeben, dass die

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

(die „Versammlung“) der Allianz European Pension Investments (die „Gesellschaft“) am **Freitag, den 16. Januar 2026, um 11:15 Uhr MEZ** am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, stattfinden wird, um die folgende Tagesordnung zu erörtern und darüber abzustimmen:

BESCHLÜSSE

1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers sowie Genehmigung des Jahresabschlusses und ggf. der Ertragsverwendung für das Geschäftsjahr zum 30. September 2025.
2. Entlastung des Verwaltungsrats der Gesellschaft bezüglich der Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr zum 30. September 2025.
3. Wahl von Frau Carina Feider als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
4. Wahl von Frau Claudia Celani als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Wahl von Herrn Heiko Tilmont als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
6. Entlastung von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, als unabhängiger Abschlussprüfer bezüglich der Ausübung ihres Mandats im Geschäftsjahr zum 30. September 2025.
7. Wahl von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, zum unabhängigen Abschlussprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

ABSTIMMUNG

Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten der Versammlung unterliegen keinem Quorum und werden daher mit der Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse werden gemäß den zum 11. Januar 2026 Mitternacht MEZ (der „Stichtag“) umlaufenden Anteilen ermittelt. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden durch die Anzahl der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Jeder Anteil berechtigt zu einer (1) Stimme und jeder Anteilinhaber kann persönlich oder durch einen Vertreter abstimmen.

ABESTIMMUNGSREGELUNG

Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung sind Anteilinhaber berechtigt, die bei der State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, Domiciliary Department, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (die „Register- und Transferstelle“), eine Bestätigung ihrer Depotbank oder Institution mit der Anzahl der vom Anteilinhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile vorlegen können, die bis spätestens 18:00 Uhr MEZ am 14. Januar 2026 in Luxemburg eingehen muss.

Alle Anteilinhaber, die zur Teilnahme und Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu ernennen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss das Vollmachtsformular vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel versehen oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden, und bis spätestens 18:00 Uhr MEZ am 14. Januar 2026 bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Vollmachtsformulare für die Verwendung durch registrierte Anteilinhaber sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Eine zum Vertreter ernannte Person muss kein Anteilinhaber der Gesellschaft

sein. Die Ernennung eines Vertreters schließt den Anteilinhaber nicht von der Teilnahme an der Versammlung aus.

Exemplare des geprüften Jahresberichts der Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft aus. Die Anteilinhaber können auch ein Exemplar des Jahresberichts auf dem Postweg unter Reports.Lux@allianzgi.com anfordern.

Eine aktuelle Liste der für diese Versammlung relevanten Wertpapier-Kennnummern kann tagesaktuell online unter www.allianzgi.lu/AEPI abgerufen werden.

Senningerberg, Dezember 2025
Der Verwaltungsrat

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.